



## Satzung

(von der Gründungsversammlung beschlossen am 14.8.2004 und gemäß §10 der Satzung durch Vorstandsbeschluss vom 13.10.2004 in § 2 Abs.2 ergänzt und durch Mitgliederversammlung vom 27.4.07 in § 2 Abs. 2 verändert durch Mitgliederversammlung vom 04.11.2009 in § 1 Abs. 1 ergänzt, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 5 verändert)

durch Mitgliederversammlung vom 26.09.2016 in § 5 (2) gestrichen, § 6 (4) geändert, § 7 (1) teilweise gestrichen und ergänzt, § 7 (4) geändert § 7 (7) und (8) geändert.

### § 1

#### Stellung, Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ein rechtsfähiger Zweigverein des Gesamtvereins Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Der Verein ist Mitglied im Verein „Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig- Holstein e.V.“. Die Mitglieder erkennen dessen Satzung an.
- (2) Der Zweigverein führt den Namen  
*lifeline - Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.*
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Satzung des Gesamtvereins Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. wird vom Zweigverein anerkannt.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Vormundschaftsverein arbeitet für die Umsetzung der Rechte von Flüchtlingskindern in Deutschland, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention und im Haager Minderjährigenschutzabkommen festgelegt und durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) begründet sind.

Für minderjährige Flüchtlinge und bedürftige junge Volljährige, die sich ohne Eltern oder ohne eine andere geeignete sorgeberechtigte Person in Schleswig-Holstein aufhalten, setzt der Verein im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung den rechtlich begründeten Anspruch auf Einrichtung einer Vormundschaft regelhaft durch. Der Verein setzt ein für die spezielle Arbeit mit diesem schutzbedürftigen Klientel entwickeltes Konzept um.

- (2) Der Zweigverein verfolgt wie der Gesamtverein des FRSH ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins wird wie folgt verwirklicht:

- Werbung von EinzelvormünderInnen
- Vermittlung von Einzelvormundschaften
- Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen und Bedürfnisse der von ihm vertretenen Minderjährigen und Volljährigen.
- Beratung von Flüchtlingen und EinzelvormünderInnen
- Unterstützung und Qualifizierung von EinzelvormünderInnen

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Geld und Sachspenden
- (3) Öffentliche Zuwendungen und projektbezogene Drittmittel

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen, die bereit sind, den Verein durch jährliche Zuschüsse zu fördern
  - Gruppen und Initiativen, die den Zweck des Vereins gem. § 2 unterstützen
- (2) Die Mitglieder des Zweigvereins sind regelmäßig auch Mitglieder des Gesamtvereins Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Zweigverein entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins festgesetzt. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag über Ermäßigung oder beitragsfreie Mitgliedschaft.

- (5) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, endet durch
- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand nach einer Frist von 3 Monaten.
  - Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens.
- (6) Die Beschwerde gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan.  
Sie ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von Kassenprüfern/innen
  - die Entlastung des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslage
  - die Änderung der Satzung
  - die Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - die Auflösung des Vereins
- Diese kann jedoch nur mit Zustimmung des Gesamtvereins Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (2) Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20 % der Mitglieder, mindestens jedoch einmal jährlich, statt.  
Hierzu sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (5) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

In den Vorstand des Zweigvereins „l i f e l i n e Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig- Holstein e.V.“ wird nach Möglichkeit ein Mitglied des Gesamtvereins „Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.“ gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Die Wahl erfolgt auf jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Mitglieder des Vereins, die Angestellte des Vereins sind, können nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (4) Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, beschließt der Vorstand einstimmig und ist mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Besteht der Vorstand aus vier oder fünf Mitgliedern beschließt der Vorstand mehrheitlich und ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
  - Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder.
- (7) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (8) Der Verein unterhält zur Unterstützung des Vorstandes eine Geschäftsstelle, die den Weisungen des Vorstandes unterworfen ist.

Der Verein kann eine/n GeschäftsführerIn einsetzen, der den Weisungen des Vorstandes unterworfen ist.

Die Befugnisse des Geschäftsführers /der Geschäftsführerin richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Der Vorstand kann Aufgaben an der/die Geschäftsführer/in delegieren.

Der Vorstand kann die Fachaufsicht ganz oder teilweise delegieren.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 8 KassenprüferInnen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen.
- (2) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die KassenprüferInnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.
- (3) Ein von der Mitgliederversammlung des Vereins gefasster Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gesamtvereins Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.
- (4) Der Zweigverein kann nicht durch ein Organ des Gesamtvereins aufgelöst werden.
- (5) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig- Holstein e.V.“ zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele dieses Vereins, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 10**  
**Ermächtigung**

Wenn zur Eintragung des Vereins beim Amtsgericht oder zur Zuerkennung der Gemeinnützigkeit formale Satzungsänderungen notwendig sind, wird der Vorstand ermächtigt, diese ohne erneute Mitgliederversammlung zu beschließen.

**Gründungsmitglieder:**

Martin Link, Andrea Drünert, Lore Janke, Reinhard Pohl, Farida Assad, Elisabeth Hartmann-Runge, Doris Reichhardt, Wolfgang Renner, Hanna-E. Fetkötter, Udo Epsen, Hans Peter Feldhusen, Margret Best, Gunhild Einfeld, Gerd Panitzki, Astrid Willer, Marianne Kröger.

Anschrift:

***lifeline* – Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.**

Sophienblatt 64a

24114 Kiel

Tel.: 0431-240 58 28

Fax: 0431- 240 58 29

**Konto:**

Evangelische Bank Kiel

IBAN DE66 5206 0410 0006 4114 87

BIC: GENODEF1EK1